

SATZUNG

Der Lorcher Fasnetgesellschaft 1997

§1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung **Lorcher Fasnetgesellschaft 1997**. Er hat seinen Sitz in Lorch.

§2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen des öffentlichen Interesses (Faschingsveranstaltung). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Amt des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26a EStG beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kindergärten der Stadt Lorch.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren (außerordentliche Mitglieder) sind Jugendliche und Schüler. Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsausschuss benannt.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsausschusses. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Ordnung des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung fristgerecht zu entrichten; Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Jedes ordentliche Mitglied ist uneingeschränkt Wahl- und Stimmberechtigt.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Todeserklärung eines Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate seit dem Fälligkeitszeitpunkt in Verzug ist
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und satzungähnlichen Ordnungen sowie sonstigen Pflichten als Mitglied (§4 dieser Satzung)
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Schüler besteht dieses Berufungsrecht nicht.

§6 Organe des Vereins

Der Verein hat satzungsgemäß folgende Organe:

- a) den Vorstand und den erweiterten Vorstand
- b) den Vereinsausschuss
- c) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb der einzelnen Organe und hinsichtlich der daneben bestellten Vertreter kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen, soweit dies nicht durch Satzungsbestimmungen nachstehend geschieht.

§7 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist grundsätzlich für alle Geschäfte und für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses gebunden und hat diese auszuführen. In alle wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand einen Beschluss des Vereinsausschusses herbeizuführen, der nur in Not-, und Eilfällen nachträglich erfolgen darf. Das nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts; jedes der 2 Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis kann die Ausübung der Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Mitglieder des erweiterten Vorstands sind außer dem I. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden:

- a) Der Schatzmeister, der für den Einzug der Beiträge und die Kassen- und Buchführung einschließlich der Erfüllung steuerlicher und abgabenrechtlicher Pflichten des Vereins verantwortlich ist und den Vorstand bei der sonstigen Verwaltung des Vereinsvermögens zu unterstützen hat.
- b) Der technische Leiter, der für die organisatorischen und sonstigen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, sowie für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Pflichten des Vereins anlässlich solcher Veranstaltungen verantwortlich ist.
- c) Der Schriftführer, der Verantwortlich ist für die Protokollführungen von Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung; Die ordnungsgemäße Führung und Berichtigung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins; Anmeldungen von Satzungsänderungen beim Notar und beim Amtsgericht; Schriftliche Einberufung von Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung; Bearbeitung von Unfällen mit der Verwaltung der Berufsgenossenschaft; Abwicklung von Schadensfällen mit den Versicherungsträgern; Anmeldungen von Tanz- und Musikveranstaltungen des Vereins bei der GEMA; Anmeldungen von meldepflichtigen Veranstaltungen bei der zuständigen Amtsstelle des Bürgermeisteramts. Er ist Sachverwalter von Verträgen und rechtsverbindlichen Unterlagen.

§8 Der Vereins-Ausschuss

Der Vereins-Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
- c) dem Ehrenvorsitzenden
- d) den Beisitzern mit und ohne besonderen Aufgabenbereich; die Zahl der Beisitzer und ihr Aufgabenbereich wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich sind z.B. der Protokollführer, der Pressewart.

Der Vereinsausschuss hat den Vorstand und den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Erledigung der Geschäfte und sonstigen Angelegenheiten zu unterstützen und zu überwachen. Der Vorstand und die besonderen Vertreter haben dem Ausschuss in den Ausschusssitzungen Bericht zu erstatten. Der Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung durch den geschäftsführenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von ihm für erforderlich erachtet oder von einem Vorstandsmitglied, einem besonderen Vertreter oder drei Ausschussmitgliedern beantragt wird. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses und über die wesentlichen Punkte des übrigen Verlaufs der Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlussanträge sind möglichst vor der Beschlussfassung zu verlesen. Durch die Hauptversammlung und durch den Vereinsausschuss können Sonderausschüsse für besondere Aufgaben bestellt werden. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§9 Die Hauptversammlung

Jeweils im zweiten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Deren Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Sonderausschüsse und sonstiger Beauftragter etc.
- c) Neuwahlen der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Sonderausschüsse, sowie sonstiger Beauftragter, soweit hierfür die Hauptversammlung zuständig ist und soweit solche wegen Ablaufs der Wahlperiode erforderlich werden
- d) Behandlung der Anträge

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) Wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsführenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Hauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie der Vereinsausschuss wegen ihrer Dringlichkeit zulässt, oder wenn ^{2/3} der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Über Satzungsänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgemacht worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ^{2/3} der erschienenen Mitglieder notwendig. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, des von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Rahmenvorschriften für die Vermögensverwaltung und sonstige Angelegenheiten

- a) Das Vermögen des Vereins wird einheitlich verwaltet und es wird soweit nur eine Kasse geführt. Der ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Hauptversammlung kann den Vorstand und den Vereinsausschuss hinsichtlich bestimmter Beträge zur Abweichung von den Plansätzen und zur selbständigen Verfügung ermächtigen. Falls die Hauptversammlung auf die Vorlage eines Haushaltsplans verzichtet und auch sonst keine besondere Bestimmung getroffen wird, gilt der Vorstand ohne bestimmte Beschränkung auf bestimmte Beträge als ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss zu verfügen. Auf das Vorliegen ordentlicher Belege ist besonders zu achten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der den Vorsitz in der betreffenden Sitzung oder Versammlung führt. Die Mitglieder des Vorstands und die besonderen Vertreter werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode verlängert sich darüber hinaus bis zur Annahme der Wahl durch den Nachfolger, dies gilt grundsätzlich auch für den Fall vorzeitiger Amtsniederlegung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines besonderen Vertreters und bei längerer Verhinderung erfolgt eine Zuwahl oder eine sonstige Regelung durch Beschluss des Vereinsausschusses. Die Kassenprüfer werden durch, den Vereinsausschuss bestellt,
- c) im Rahmen der Satzungsbestimmungen kann für die Vermögensverwaltung und für die Erledigung der sonstigen Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung eine nähere Regelung getroffen werden. Soweit nicht durch den Beschluss der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung festgelegt ist können die einzelnen Organe für ihren Bereich eine vorläufige Geschäftsordnung statuieren.

§11 Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern an den Verein zu entrichtenden Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag wird auf 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Vereinsausschuss kann abweichende Bestimmungen über die Zeit der Einziehung treffen; er hat auch über die Art und Weise der Einziehung, den ganzen oder teilweisen Erlass von Beiträgen und die sonstigen mit dem Beitrag in Zusammenhang stehenden Fragen und Geschäfte zu entscheiden.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die mindestens einen Monat zuvor einberufen wurde und auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung samt Tagesordnung soll jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Vertrauensleute, welche die Abwicklung der Geschäfte des Vereins zu leiten haben.

Diese Vorschriften gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks und bei sonstiger Beendigung des Vereins.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Die Satzung wurde am 17. April 1998 errichtet.

Stand 30.03.2012